

Finanz- und Geschäftsordnung  
Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN)

1. Rechtsverbindliche Geschäfte werden durch ein Vorstandsmitglied gezeichnet.
2. Für wiederkehrende / dauerhafte Verpflichtungen ist grundsätzlich ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Für Einzelvorgänge wird folgende Regelung getroffen:
  - a) Für einzelne Zahlungen bis max. 300 € je Vorgang (in Summe max. 1000 € im Geschäftsjahr) reicht einfache Zeichnung durch ein Vorstandsmitglied ohne vorhergehenden Vorstandsbeschluss. Wird die Jahressumme überschritten, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
  - b) Für Beschaffungen über 300 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
4. Für die Abwicklung von Projekten gilt:
  - a) Das Gesamtprojekt wird durch den Vorstand beschlossen.
  - b) Wenn dem Beschluss zu einem Projekt eine detaillierte Vergabe- und Kostenaufstellung zugrunde liegt, werden die einzelnen Vergaben und Zahlungsvorgänge durch ein Vorstandsmitglied gezeichnet.
  - c) Wenn dem Beschluss keine detaillierte Vergabe- und Kostenaufstellung zugrunde liegt, werden die Vergaben bzw. Zahlungen nach Vorstandsbeschluss des Einzelvorganges durch ein Vorstandsmitglied gezeichnet.
  - d) Werden Vorgänge ohne einen Vorstandsbeschluss ausgelöst, für die ein Vorstandsbeschluss erforderlich wäre, haftet der oder die Auslösende persönlich. Solche Vorgänge können durch einen nachträglichen Vorstandsbeschluss legitimiert werden.
5. Ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, wird dieser in der Vorstandssitzung gefasst.

Hondelage, den 7. April 2017